

Satzung
über die Durchführung von Einwohnerbefragungen

vom 5. Oktober 2017 in der Fassung vom 2. Juli 2020

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Gegenstand einer Einwohnerbefragung	2
§ 3 Teilnahmeberechtigung	2
§ 4 Zugangscodes	2
§ 5 Teilnahme an einer Einwohnerbefragung mit Hilfe der BürgerApp	3
§ 6 Teilnahme an einer Einwohnerbefragung im Internet	3
§ 7 Schriftliche Teilnahme an einer Einwohnerbefragung	3
§ 8 Beschlussfassung über eine Einwohnerbefragung, Fragestellung, Information	4
§ 9 Dauer der Einwohnerbefragung	4
§ 10 Bekanntmachung der Einwohnerbefragung	4
§ 11 Auswertung der Einwohnerbefragung	5
§ 12 Inkrafttreten ¹⁾	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 5. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Mit dem Instrument der Einwohnerbefragung können zu wichtigen Themen Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner befragt werden.

(2) Die Teilnahme an der Einwohnerbefragung ist mit Hilfe der BürgerApp für mobile Endgeräte (Android, iOS), im Internet und schriftlich möglich.

(3) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung hat im Gegensatz zum Bürgerentscheid nach § 21 Gemeindeordnung keine Bindewirkung für den Gemeinderat. Der Gemeinderat bleibt in seiner Entscheidung frei.

§ 2

Gegenstand einer Einwohnerbefragung

(1) Gegenstand einer Einwohnerbefragung können Angelegenheiten der Universitätsstadt Tübingen sein, für die der Gemeinderat zuständig ist. Diese sollen von grundsätzlicher Bedeutung und von gesamtstädtischem Interesse sein.

(2) Eine Einwohnerbefragung kann mehrere Fragen enthalten. Eine Beschränkung auf eine Frage, die mit ja oder nein zu beantworten ist, ist nicht zwingend.

(3) Erfolgt die Teilnahme an der Einwohnerbefragung entsprechend § 5 oder § 6 wird die Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe sowie das Geschlecht mit ausgewertet.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

(1) Alle Personen, die 42 Tage vor Beginn einer Einwohnerbefragung ihren Erstwohnsitz in Tübingen und das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Einwohnerbefragung teilzunehmen.

(2) Alle Berechtigten erhalten von der zuständigen Stelle schriftlich einen Zugangscode. Dieser ist bis zum Verlust der Berechtigung gültig. Bei Verlust des Zugangscodes wird dieser auf Antrag von der zuständigen Stelle erneut ausgestellt.

§ 4

Zugangscodes

(1) Die abgeschottete Statistikstelle ordnet den Meldedaten (Familiename, Vornamen, derzeitige Anschrift, Geburtsdatum) der Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Melderegister der Stadt zufällig generierte Codes zu. Außer den Beschäftigten der abgeschotteten Statistikstelle haben keine weiteren Personen Zugang zu der Verbindung von Meldedaten und den Codes.

(2) Die beauftragte Firma erhält eine Liste der gültigen Codes mit Angabe des Geschlechts und des Geburtsdatums. Mit Hilfe eines Hash-Verfahrens generiert die beauftragte Firma aus den Codes die Zugangscodes und stellt diese der abgeschotteten Statistikstelle zur Verfügung.

(3) Die Zugangscodes werden ausschließlich von der abgeschotteten Statistikstelle der Universitätsstadt Tübingen an die Teilnahmeberechtigten versandt.

§ 5

Teilnahme an einer Einwohnerbefragung mit Hilfe der BürgerApp

(1) Berechtigte können unter Verwendung der BürgerApp mit einem mobilen Endgerät (Android, iOS) an einer Einwohnerbefragung teilnehmen.

(2) Vor der erstmaligen Abstimmung ist eine einmalige Registrierung unter Verwendung des Zugangscodes erforderlich.

§ 6

Teilnahme an einer Einwohnerbefragung im Internet

(1) Berechtigte können unter www.tuebingen.de/buergerapp unter Verwendung ihres Zugangscodes an einer Einwohnerbefragung teilnehmen.

§ 7

Schriftliche Teilnahme an einer Einwohnerbefragung

(1) Teilnahmeberechtigte können schriftliche Teilnahme beantragen. Der Teilnahmechein erlaubt die Teilnahme an der Einwohnerbefragung mittels eines gedruckten Fragebogens.

(2) Berechtigte können auf Widerruf dauerhaft schriftliche Teilnahme beantragen. Ist dies der Fall, werden ohne gesonderten Antrag alle Unterlagen vor der Befragung an die Berechtigten übersandt.

(3) Der Teilnahmechein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Beschäftigten eigenhändig unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt sein.

(4) Teilnahmecheine können bis zum letzten Werktag vor Beginn der Abstimmung, 12 Uhr, entweder persönlich oder formlos per E-Mail oder Brief unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Beginnt eine Abstimmung an einem Montag oder am ersten Tag nach einem Feiertag können Teilnahmecheine bis zum vorletzten Werktag vor Beginn der Abstimmung, 12 Uhr, beantragt werden.

(5) Der Fragebogen erhält für die Altersgruppen, bei denen die zuständige Stelle erwartet, dass mindestens 50 Personen schriftlich teilnehmen, das statistische Merkmal der Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe.

(6) Dem Teilnahmechein sind beizufügen:

1. ein amtlicher Fragebogen
2. ein amtlicher Fragebogenumschlag
3. ein amtlicher Teilnahmebriefumschlag
4. die offizielle Broschüre zur Abstimmung

(7) Nach Ausstellung eines Teilnahmecheins wird die Möglichkeit, per App oder Internet an der Einwohnerbefragung teilzunehmen, gesperrt.

(8) Holt die oder der Berechtigte den Teilnahmechein und die weiteren Unterlagen persönlich bei der zuständigen Stelle ab, so soll ihm die Gelegenheit gegeben werden, an Ort und Stelle den Fragebogen abzugeben. Es ist sicherzustellen, dass der Fragebogen unbeobachtet gekennzeichnet und in den Fragebogenumschlag gelegt werden kann.

(9) Wer schriftlich teilnimmt, kennzeichnet persönlich seinen Fragebogen, legt ihn in den amtlichen Fragebogenumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf den Teilnahmechein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den verschlossenen amtlichen Fragebogenumschlag und den unterschriebenen Teilnahmechein in den Teilnahmebriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Brief durch ein Postunternehmen auf eigene Kosten an die zuständige Stelle. Der Teilnahmebrief kann auch an dieser Stelle abgegeben werden.

(10) Der Teilnahmebrief muss spätestens zum Zeitpunkt, an dem die Umfrage endet, bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

§ 8

Beschlussfassung über eine Einwohnerbefragung, Fragestellung, Information

(1) Den Beschluss, ob eine Einwohnerbefragung zu einem Thema angesetzt wird, fasst der Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(2) Den Beschluss über den Wortlaut der Einwohnerbefragung fasst der zuständige Ausschuss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(3) Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Einwohnerbefragung ist eine offizielle Verlautbarung der Universitätsstadt Tübingen zu veröffentlichen, welche ausgewogen die Argumente darlegt. Der Entwurf der Broschüre ist dem Gemeinderat vorab zur Kenntnis zu bringen. Verlangen 1/4 der Mitglieder des Gemeinderats oder zwei Fraktionen innerhalb von drei Tagen, nachdem der Entwurf zugestellt wurde, eine Beschlussfassung durch den Ausschuss, ist dies auf die Tagesordnung zu setzen. In diesem Fall beschließt der zuständige Ausschuss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder über den Wortlaut. Zudem erfolgt eine erneute Beschlussfassung über den Zeitraum der Befragung. Die Verlautbarung wird in der App, im Internet und als schriftliche Broschüre zur Verfügung gestellt.

(4) Vor Beginn einer Einwohnerbefragung findet eine Einwohnerinformationsveranstaltung statt, bei der die unterschiedlichen Sichtweisen vorgetragen werden. Über den Termin und das Programm der Veranstaltung beschließt der zuständige Ausschuss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(5) Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Einwohnerbefragung bis zum Ende der Einwohnerbefragung können über die BürgerApp Fragen gestellt und Meinungen abgegeben werden. Fragen, welche keiner politischen Bewertung unterliegen, beantwortet die Verwaltung. Meinungen werden seitens der Verwaltung nicht kommentiert. Beleidigende oder ehrverletzende Äußerungen werden von der Verwaltung gelöscht.

§ 9

Dauer der Einwohnerbefragung

(1) Der Zeitraum, indem Berechtigte an der Einwohnerbefragung teilnehmen können, dauert mindestens 14 Tage. Den genauen Zeitraum (Datum und Uhrzeit) beschließt der zuständige Ausschuss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

§ 10

Bekanntmachung der Einwohnerbefragung

(1) Die Einwohnerbefragung ist spätestens am 14. Tag vor Beginn der Befragung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung muss den Zeitpunkt der Einwohnerbefragung, die Fragestellung der Abstimmung und die Möglichkeiten zur Teilnahme an der Befragung entsprechend der §§ 5 bis 7 enthalten.

(3) Inhaberinnen und Inhaber der App erhalten zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung, am ersten Tag und drei Tage vor Ende der Einwohnerbefragung eine Benachrichtigung auf ihrem mobilen Endgerät, die auf die Einwohnerbefragung hinweist.

§ 11

Auswertung der Einwohnerbefragung

(1) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung der nach den §§ 5 und 6 teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner wird von der beauftragten Firma erhoben und festgestellt. Die Stadtverwaltung erhält ausschließlich eine Aufstellung der Gesamtergebnisse.

(2) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung der nach § 7 teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner wird von der Verwaltung festgestellt. Haben weniger als 50 Einwohnerinnen und Einwohner schriftlich teilgenommen, werden die ungeöffneten Teilnahmebriefumschläge an die beauftragte Firma zur Auswertung übergeben.

(3) Bei schriftlicher Teilnahme nach § 7 werden die Antworten nicht gewertet, wenn ein Verstoß entsprechend der Vorschriften nach § 22 Kommunalwahlgesetz für Baden-Württemberg vorliegt.

§ 12

Inkrafttreten¹⁾

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 5. Oktober 2017

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 12. Oktober 2017;

Inkrafttreten 13. Oktober 2017

geändert durch Satzung vom 2. Juli 2020, bekannt gemacht unter www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 9. Juli 2020;

Inkrafttreten: 10. Juli 2020